Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 44. Ausgegeben Mittwoch den 3. November. 1909.

Inhalt:

Zentralbehörden.

854. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Im § 4 „Aufschrift" ist als zweiter Satz des Abs. I einzuschalten:

Auf den nach großen Orten gerichteten Sendungen sind auch die Straße und die Hausnummer anzugeben; beim Fehlen dieser Angabe besteht keine Gewähr für unaufgehaltene Zustellung der Sendungen.

2. a) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist im Abs. I hinter „Nachricht auf meine Kosten" einzuschalten:

In gleicher Weise kann der Absender bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalt (z. B. frischen Blumen) für den Fall der Unbestellbarkeit im voraus Verfügung treffen.

b) In demselben § (6) ist im letzten Satze des Abs. I hinter „lebenden Tieren" einzuschalten:

oder der Pakete mit leicht verderblichen Inhalt.

c) In demselben § (6) sind als Abs. V folgende Bestimmungen einzuschalten:

Knallkorke sind in Paketen zur Postbeförderung zugelassen, sofern sie nach Beschaffenheit und Verpackung den besonderen, bei jeder Postanstalt zu erfragenden Bedingungen entsprechen. Der Inhalt muß sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst in die Augen fallend angegeben sein. Der Absender ist, wenn er die postseitigen Vorschriften nicht beachtet hat, für den aus etwaiger Entzündung der Knallkorke entstandenen Schaden haftbar.

d) In demselben § (6) ist Abs. V mit VI zu bezeichnen.

3. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß." ist im Abs. XV statt „Schlußabfertigung" zu setzen:

Abfertigung

4. a) Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte." ist hinter dem zweiten Satze des Abs. II als neuer Satz hinzuzufügen:

Eine Unbestellbarkeitsmeldung ist ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalte (§ 6, I) dann nicht abzusenden, wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft, oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

b. In demselben § (45) ist im ersten Satze des Abs. III statt „oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesendet werde" zu setzen:

oder daß das Paket an ihn selbst zurückgesandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Postverwaltung preisgegeben werde.

Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 26. September 1909. Der Reichskanzler.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

855. a) Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt: Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;

2. die **Rinder**, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahre alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) die 2 Jahre alten und älteren Rinder weiblichen Geschlechts (Kühe, Färsen, Kalbinnen);
3. die **Schafe**, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;
4. die **Schweine**, und zwar a) die unter $^1/_2$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- und rückwärtsschreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals. Die Zählung erfolgt wieder nach viehhaltenden Haushaltungen. Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1909 auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese wahrheitsgetreu einzutragen. Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B bei Pensionsstallungen, Kliniken, Offizierpferden (ausgenommen die Offizierdienstpferde), die in den Stallungen der Kasernen untergebracht sind, Droschkenpferden u. dgl. ist da, wo es steht, von dem Pensionsinhaber oder dem Hauswirte usw. eine besondere, auf den Namen des Viehbesitzers lautende Zählkarte auszustellen; es darf also nicht einer anderen viehhaltenden Haushaltung hinzugerechnet werden. Ebenso sind in Gutsbezirken für das Vieh des Gutsbesitzers, das in Vorwerken eingestellt ist, auf den Namen des Besitzers lautende besondere Zählkarten auszufertigen. Dieses Vieh darf ebenfalls nicht beim Hauptgute gezählt werden, sondern nur da, wo es steht. Gleiches gilt für das Leutevieh. Ist es auf dem Gute in einem Stalle gemeinsam untergebracht, so müssen auch diese Tiere getrennt in, auf den Namen des betreffenden herrschaftlichen Tagelöhners usw. lautende Zählkarten eingetragen werden. Ausgenommen von der Aufzeichnung sind nur diejenigen Viehstücke, die vorübergehend anwesend sind (also z. B. Pferde in der Ausspanne u. dgl.). Derartige Viehstücke sind durch den Haushaltungsvorstand zu zählen, bei dessen Haushaltung sie sich regelmäßigerweise befinden, von der sie also am Zählungstage nur vorübergehend abwesend sind. Am 1. Dezember gekauftes Vieh hat stets der Verkäufer, nicht der Käufer anzugeben. Schlächter (Metzger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmte Vieh anzugeben, es sei denn, daß es erst im Laufe des 1. Dezember gekauft ist; trifft das letztere zu, so ist das Vieh nicht aufzuführen, da es bereits von dem Verkäufer angegeben worden ist. Viehherden, insbesondere Schafherden, sind stets in der Gemeinde bezw. dem Gutsbezirke zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung befinden. In die Zählkarten ist der Name des Eigentümers einzutragen. Die Zählung bewirkt der Hirte oder Pfleger. Ist ein solcher nicht vorhanden, so muß der außerhalb der Gemeinde usw. wohnende Besitzer sein Vieh selbst zählen. Die Ergebnisse der Viehzählung dienen den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke. Insbesondere soll festgestellt werden, ob durch die heimische Viehzucht die für die Volksernährung nötigen Fleischmengen gewonnen werden können. Zu Steuerzwecken werden die in den Zählkarten enthaltenen Angaben in keinem Falle verwendet. Nach Feststellung der Ergebnisse durch das Königliche Statistische Landesamt in Berlin werden die Zählkarten vernichtet

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten. Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch' letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Er-

gebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind. Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist dem Königlich Preußischen Statistischen Landesamte in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr. 28 übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen

Berlin, im Oktober 1909.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Dr. Blenck,

Präsident und Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

b) Die Leitung und Organisation des Zählgeschäfts liegt den Kreis- und Ortsbehörden ob. Diese wollen alle Anordnungen, welche im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicherzustellen, tunlichst bald treffen. Insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage unterbleiben. Es empfiehlt sich, den Tag der Viehzählung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer durch Bekanntmachung in den Kreis- und den zu amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blättern auch durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrtümlichen Annahme, daß die Ergebnisse der Viehzählung in irgendeiner Weise zu steuerlichen Zwecken Verwendung finden, ist nachdrücklich entgegenzutreten. Wie im Vorjahre, ist bei der Zählung nicht das Gehöft, sondern die viehhaltende Haushaltung als Zähleinheit zugrunde zu legen. Die dabei möglichen Fälle sind auf der Rückseite der bei der Zählung zu verwendenden Zählkarte erläutert. Die Aufnahmebehörden sind hierauf besonders hinzuweisen, da die Berechnung des Formularbedarfs von der Zahl der viehhaltenden Haushaltungen abhängig ist. Nach B § 5 der Anweisung D bilden einzeln gelegene Wohnplätze, militärische Anstalten und Baulichkeiten, sowie Schlachthäuser, Viehquarantänen und Hafenanlagen stets besondere Zählbezirke. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser sowie die Hafenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, die Zählung durch geeignete Beamte bewirken zu lassen. Durch die Anordnung, daß von den Zählern zwei Stück der Zählerkontrollisten C und von den Ortsbehörden drei Stück der Ortsliste E auszufertigen sind, von denen je eines bei der Orts- bezw. der Orts- und der Kreisbehörde verbleibt, ist diesen Behörden die Möglichkeit gegeben, den Viehstand für ihr Gebiet noch vor Vollendung der Aufbereitung der Zählungsergebnisse durch das Statistische Landesamt festzustellen und für verschiedene wirtschaftliche Fragen zu verwerten. Die den Aufnahmebehörden für diese Zählung gesetzten Fristen sind pünktlich innezuhalten. Ebenso sind alle erforderlichen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Da die Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinenütziger Zwecke von großer Wichtigkeit ist, so darf erwartet werden, daß die Ortsbehörden wie bei früheren Zählungen, so auch diesmal bei Ausführung des Zählgeschäftes überall die bereitwillige Unterstützung seitens der Einwohner finden werden.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1909.

I D. 558. Der Regierungspräsident.

856. Bezugnehmend auf die Bestimmungen in Abschnitt V Ziffer 27 der Aenderungen der Ausf.-Anw. zur Gewerbeordnung v. 20. Mai 1909 (ABl. S. 145) bezeichne ich im Auftrage des Herrn Landwirtschaftsministers zu Sachverständigen bei Einwendungen über Schädigungen 1. in landwirtschaftlicher Beziehung den Rittergutsbesitzer von Klitzing-Charlottenhof, Kr. Landsberg a. W., den Rittergutsbes. v. Bredow-Landin, Kr. Westhavelland, den Oekonomierat Freytag-Roitz, Kr. Spremberg, den Oekonomierat Steffen-Branitz, Kr. Cottbus, den früh. Gutsbesitzer Dr. Jarius in Berlin NW 40, Kronprinzenufer 5/6, den Geschäftsführer der Landw.-Kammer Dr. Augstin in Berlin, 2. in forstwirtschaftlicher Beziehung, soweit es sich nicht um Einwendungen der Staatsforstverwaltung handelt, den Oberförster Dr. Bertog, forstlicher Beirat der Landw.-K., den Oberförster Arendt, stellv. forstl. Beir. d. Ldw.-K., 3. in wasser- und fischereiwirtschaftlicher Beziehung den Direktor des Nahrungsmittel-Untersuchungsamts d. Ldw.-K. Dr. Baier, den Geschäftsführer der Ldw.-K. Dr. Augstin, unter 2 u 3 sämtlich in Berlin NW. 40, Kronprinzenufer 5/6. Wenn es sich um Einwendungen der Staatsforstverwaltung handelt, so ist mir in jedem einzelnen Falle besonders zu berichten, damit ich die Bezeichnung des Sachverständigen für den Einzelfall bei dem Herrn Landwirtschaftsminister beantragen kann.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1909.

I Bg. 5340. Der Regierungspräsident.

857. Die den Ausschluß von der Beförderung oder die bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen in § 50 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 und der Anlage B nebst Nachträgen sind für die unten aufgeführten Kleinbahnen durch § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 (RGBl. 1909 S. 93) nebst Anlage C ersetzt. Die Vorschrift des § 54 Abs. 2 A Nr. 1 findet keine Anwendung. a) die

Forster Stadtbahn, b) die Spremberger Stadtbahn, c) die Lübben—Cottbuser Kreisbahnen, d) Cüstrin—Krieſcht, e) Dahmsdorf—Müncheberg—Buckow, f) Friedeberg Stadt—Staatsbahnhof, g) Friedeberg-Stadt—Altlibbehne, h) Kunersdorf—Ziebingen, i) Stadt Müncheberg—Staatsbahnhof Dahmsdorf—Müncheberg.

Frankfurt a. O., den 29. Oktober 1909.

I. B. 5374 II. Der Regierungspräſident.

858. Der Abſatz 2 des § 2 des Regulativs betreffend die innere Einrichtung der Kehrbezirke für Schornſteinfeger, vom 28. September 1908 (Reg.-A.-Bl. S. 248) wird durch folgenden Zuſatz ergänzt:

Während einer Uebergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieſes Regulativs genügt der Nachweis, daß der Bewerber im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. überhaupt mindeſtens ein Jahr lang das Schornſteinfegerhandwerk ſelbſtändig oder als Geſelle ausgeübt hat.

Frankfurt a. O., den 30. Oktober 1909.

I. Bg. 5583. Der Regierungspräſident.

859. An die Herren Landräte und Oberbürgermeiſter.

Die durch meine Verfügung vom 20. Februar 1907 — I. B. 777 — in fünfjährigen Zwiſchenräumen (zuletzt 1904) geforderten Bedarfsliſten für Amtsblätter uſw. ſind nicht mehr einzureichen.

Bezüglich der Veränderungsnachweiſungen bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1909.

I. B. 5433. Der Regierungspräſident.

860. Das Deutſche Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen hat im Verlage von Richard Schötz, Berlin S.W. 48, Wilhelmſtraße 10, zwei auf die Zahnpflege bezügliche, gemeinverſtändliche Schriften erſcheinen laſſen: 1. „Notwendigkeit und Wert der Zahnpflege“ von Geheimen Medizinalrat Profeſſor Dr. Miller und Profeſſor Dr. Dieck, 2 „Schutz den Zähnen“ von Zahnarzt Dr. Erich Schmidt. Dieſe Schriften koſten Nr. 1 im Einzelpreis 20 Pf., zu 100 Exemplaren 17,50 M., zu 200 Exemplaren 30 M., zu 500 Exemplaren 70 M., Nr. 2 im Einzelpreis 10 Pf., zu 100 Exemplaren 8,75 M., zu 200 Exemplaren 16 M., zu 500 Exemplaren 35 M.

Auf Anordnung des Herrn Miniſters der geiſtlichen pp. Angelegenheiten mache ich die nachgeordneten Behörden auf die beiden Schriften aufmerkſam.

Frankfurt a. O., den 27. Oktober 1909.

I A. 5564. Der Regierungspräſident.

861. Des Königs Majeſtät haben mittels Allerhöchſten Erlaſſes vom 6. Oktober d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Friedrichshuld im Kreiſe Züllichau-Schwiebus der Landgemeinde Trebſchen in demſelben Kreiſe einverleibt wird.

Frankfurt a. O., den 26. Oktober 1909.

I. C. 2116/09. Der Regierungspräſident.

862. Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden ordne ich gemäß § 41 b der Gewerbeordnung für die Stadtgemeinde Cottbus an, daß in Bäckereien am Oſter-, Pfingſt- u. Weihnachtsfeſte in der Zeit von 8 Uhr vormittags des erſten Feiertages bis 8 Uhr abends des zweiten Feiertages ein Betrieb nicht ſtattfinden darf.

Frankfurt a. O, den 26. Oktober 1909.

I. Bg. 5315. II. Der Regierungspräſident.

863. Georg Kopp
durch Gottes Erbarmung und des heil. Apoſtoliſchen Stuhles Gnade Kardinal-Prieſter der heil. Römiſchen Kirche und Fürſtbiſchof von Breslau, dem heil. Apoſtoliſchen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht der 1400 Katholiken in Arnswalde und Umgegend, welche bis zu 85 km von ihren Pfarrkirchen entfernt wohnen, errichte ich nach eingeholter Zuſtimmung der Beteiligten eine ſelbſtändige Kuratie in Arnswalde mit folgenden näheren Beſtimmungen: 1. Als Sprengel werden der Kuratie überwieſen: A. aus der Pfarrei Stargard i. P. 1. in Kreis Arnswalde alle Ortſchaften nördlich der Linie Sophienhof—Schwachenwalde—Zatten—Grüneberg und ſüdlich dieſer Linie Marienwalde. 2. in Kreis Pyritz die Ortſchaften öſtlich der Chauſſee Bernſtein—Dölitz—Brallentin, alſo Blankenſee Libbehne, Billerbeck, Hohenwalde, Dobberphul, Gottberg, Sandow, Dölitz, Brallentin, Petznick, Reichenbach, Falkenberg, Schönwerder und weſtlich der Chauſſee Pumptow. B. aus der Pfarrei Schivelbein in Kreis Dramberg die Ortſchaften ſüdlich des großen Lübbe-Sees: Carwitz, Köntopf, Mittelfelde, Neu-Lobitz, Jakobsdorf, Alt-Stüdnitz, Clausdorf, Gr.-Spiegel, Pammin, Gieſen, Alt-Körtnitz, Kallies, Gutsdorf, Balſter, Denzig, Zuchow. C. aus der Kuratie Soldin die in Kreis Soldin öſtlich der Plöne gelegenen Ortſchaften Haſſelbuſch, Herzfelde, Clausdorf, Siede, Hohengrape, Bernſtein, Gr.-Ehrenberg, Gr.-Mandelkow, Bärfelde, Kriening, Gerzlow. II. Auf dem mit Staatsgenehmigung vom 11. März 1904 erworbenen Grundſtück Band XI. B. Blatt Nr. 172 des Grundbuches von Arnswalde iſt die Kapelle eingerichtet, welche vorerſt die Pfarrkirche für die Kuratie Arnswalde bildet. Das Grundſtück iſt auf den Namen des fürſtbiſchöflichen Stuhles in Breslau erworben und wird, nachdem dieſe Errichtungsurkunde genehmigt worden, der katholiſchen Kirche in Arnswalde übereignet. III. Der Sitz des Kuratus, welchem alle pfarrlichen Rechte für Seelſorge und Vermögensverwaltung in der Kuratie zuſtehen, iſt Arnswalde. IV. Die Kuratie wird dem Archipresbyterat Frankfurt a. O. überwieſen.

Dieſe Errichtungsurkunde tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Breslau, den 11. November 1908.

G. K. 9306. (L. S.) J. A.: Unterſchrift.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 11. November 1908 von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Arnswalde wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittels Erlasses vom 9. August d. Js. — G. II. 9429 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Frankfurt a. O., den 21. August 1909. (L. S.)
Königl. Regierung, Abt. f. Kirchen- u. Schulwesen.
II. A. 3493. gez. Martinius.

Köslin, den 18. September 1909. (L. S.)
Königl. Regierung, Abt. f. Kirchen- u. Schulwesen.
K. A. 8. 1432. Unterschrift.

Stettin, den 8. September 1909. (L. S)
Königl. Regierung, Abt. f. Kirchen- u. Schulwesen.
Unterschrift.

Andere Behörden.

864. An der hiesigen Desinfektorenschule soll in der Zeit vom 22. November bis 1. Dezember d. Js. noch ein Kursus zur Ausbildung von Desinfektoren stattfinden, da die Anmeldungen bei dem ersten Kursus nicht alle berücksichtigt werden konnten.

Weitere Anmeldungen werden noch entgegengenommen.

Potsdam, den 26. Oktober 1909.
Der Regierungspräsident.

865. Die nächste Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet Mittwoch den 29. Juni 1910 vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule, hier Klosterstraße 75, statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns spätestens bis zum 30. Mai n. Js. einzureichen.

Berlin W. 9, den 30. Oktober 1909.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

866. In Gemäßheit der Bestimmungen des Ges. v. 2. 3. 50, betr. die Errichtung der Rentenbanken, u. d. Ges. v. 7. 7. 91 betr. die Beförderung von Rentengütern, wird am 13. November d. Js. vormittags 11 Uhr in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I, die Auslosung von 4 % Rentenbriefen (Buchstabe A—E) und von $3^1/_2$ % Rentenbriefen (Buchst. L—P) sowie die Vernichtung der ausgelosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzialvertretung gewählten Abgeordneten nnd eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. Oktober 1909.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

867. ## Personalnachrichten.

Der Rittergutsbesitzer Delius zu Morrn ist zum Deichhauptmann des Morrn—Pollychener Deichverbandes gewählt und bestätigt worden.

Oekonomierat Ludwig Flügge in Simonsdorf ist z. Kreisverordneten f. d. Kr. Soldin bestellt worden.

Postsekr. Ludewig in Guben ist z. O.-Postsekr. ernannt.

Spezialk.-Bureaudiätar Fleischer hier ist zum Spezialk.-Sekretär ernannt worden.

Der Oberlehrer am Realgymnasium i. E. zu Boxhagen-Rummelsburg Dr. Emil Hübner ist vom 1. Oktober d. Js. ab als Direktor an dem Realprogymnasium zu Crossen a. O. angestellt worden.

Dem Paul Seefeldt ist die Erlaubnis zur Leitung der höheren Privatschule in Lippehne erteilt worden.

Angestellt wurden: 1. Der Kandidat des höh. Lehramts Fritz Streve aus Belgard a. P. vom 1. 10. d. J. ab als Oberlehrer an der Augustaschule zu Frankfurt a. O., 2. die Oberlehrerin Großmann als Oberlehrerin an der höh. Mädchenschule in Cottbus endgültig.

Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Nieder-Ullersdorf, Diözese Sorau, durch Versetzung des Pfarrers Schulz zum 1. Dezember 1909. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung.

Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Glambeck, Diözese Arnswalde, durch Versetzung des Pfarrers Ulbrich. Ueber die Besetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Lehrerstellen.

868. Kreis Arnswalde: Kratznick, K. L. 1. Februar 1910. Friedeberg: Neumecklenburg, K. 1. L. 1. Februar 1910. Königsberg: Kloßow, K. L. 1. November 1909. Lebus: Reitwein, 3. L. 1. Januar 1910. Oststernberg: Worfelde, K. 1. L. 1. Dezember 1909.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- u. Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

869. Am 1. November ds. Js. werden folgende Tarifänderungen eingeführt:

a) Der Ausnahmetarif 7 für Ziegelsteine wird durch Einführung eines Satzes von 8 Pfg. für 100 kg von Sonnenburg nach Kriescht erweitert. Die Anwendungsbedingungen des Ausnahmetarifs (§ 18 der Tarifvorschriften) werden entsprechend ergänzt.

b) Die Fracht für Roh-Braunkohle wird durch Einrichtung eines besonderen Ausnahmetarifs 8 wie folgt ermäßigt:
von Cüstrin nach Limmritz-Forst, Limmritz und Mauskow
auf 13 Pfg. für 100 kg,
von Cüstrin nach Kriescht
auf 14 Pfg. für 100 kg.

c) In dem Tarif für Nebengebühren tritt folgende Aenderung ein:
Die unter Ziffer 4 vorgesehene Ueberführungsgebühr für angeschlossene Fabriken usw. wird am Jahresschluß gegen Vorlage der Original- bezw. Duplikatfrachtbriefe erstattet, wenn

von einem Anschlußinhaber mindestens 1000 Wagen pro Jahr verfrachtet worden sind.

Berlin, den 26. Oktober 1909.

Betriebs-Abteilung Berlin
der G. m. b. H. Lenz & Co., Berlin.

870. Grubenholzverkauf.

In der hiesigen Stadtforst bei Neuwedell, und nahe der Station Cölpin der Eisenbahnstrecke Callies—Arnswalde gelegen, sollen im Wege des schriftlichen Angebots etwa 120 fm aus der Totalität zu Grubenholz geeignete Hölzer verkauft werden und zwar in einer Stärke von 5—20 cm Zopfdurchmesser und bei einer Länge von nicht über 2,5 m.

Die Bedingungen sind kostenlos von uns zu beziehen.

Gebote bitten wir, bis
Sonnabend, den 20. November d. Js.
vorm. 10 Uhr
mit der Aufschrift
Submissionsgebot für Grubenholz
an den unterzeichneten Magistrat einzureichen und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der Käufer sich den Verkaufsbedingungen unterwirft.

Die Eröffnung der Gebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter an demselben Tage vorm. 11 Uhr in unserem Bureau.

Wir behalten uns vor, Gebote bis zur Eröffnung (vorm. 11 Uhr) anzunehmen.

Reetz, den 26. Oktober 1909.

Der Magistrat.

871. Holzverkaufsanzeige.

In der hiesigen Stadtforst, nahe der flößbaren Drage bei Neuwedell und Station Cölpin der Eisenbahnstrecke Callies—Arnswalde sollen im Wege des schriftlichen Angebotes in drei Losen unter Ausschluß des Stock-, Reisig- und Knüppelholzes (bis 14 cm Zopf) vor dem Einschlagen folgende kieferne Hölzer verkauft werden und zwar:

Los 1 und 2 Jagen 5 c mit cr. 280 fm — jedes Los etwa zur Hälfte —.

Los 3 Jagen 34 a mit cr. 1300 fm.

Für den geschätzten Festmetergehalt wird nicht Gewähr geleistet.

Die Gebote sind für 1 fm der nach erfolgtem Einschlage durch Aufmessung zu ermittelnden Derbholzmasse anzugeben und versiegelt mit der Aufschrift
Submissionsgebot auf Jagen 5 c Los 1,
Jagen 5 c Los 2, bezw. Jagen 34 a
an den unterzeichneten Magistrat
bis Sonnabend, den 27. November cr.
vorm. 10 Uhr
mit der ausdrücklichen Erklärung einzusenden, daß der Käufer sich den Verkaufsbedingungen unterwirft.

Dieselben können im hiesigen Bureau eingesehen, auch gegen Erstattung der Druckerkosten von uns bezogen werden.

Der Magistrat behält sich vor, die nach 10 Uhr eingehenden Gebote bis zum Eröffnungstermin anzunehmen.

Letzter findet
am Sonnabend, den 27. November 1909
vorm. 11 Uhr
in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter in unserem Bureau statt.

Reetz, den 23. Oktober 1909.

Der Magistrat.

Zur gefälligen Beachtung!

Die **Einsender von Aufträgen** für das Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger werden darauf **aufmerksam gemacht**:

1. daß **Bekanntmachungen** nur dann in der **Mittwochsausgabe erscheinen** können, wenn der Auftrag spätestens **Montag früh** bei der **„Amtsblattsstelle"** eingeht, — **umfangreiche** Bekanntmachungen müssen jedoch spätestens **Sonnabend** hier eingehen;
2. daß eine Verantwortung für die **Innehaltung von Fristen** — ohne Rücksicht auf den Eingang des Auftrages — nicht übernommen wird, wenn der Tag, bis zu dem die Veröffentlichung geschehen sein muß, nicht bezeichnet ist;
3. daß Bekanntmachungen nur dann aufgenommen werden können, wenn sie **deutlich** und in einer zur Weitergabe an den Schriftsetzer geeigneten Form geschrieben sind.

Bei Bekanntmachungen über **Erledigung von Steckbriefen**, Strafvollstreckungs- und Aufenthaltsermittelungs-Ersuchen genügen die Angaben: Erledigt: **Eggert**. 574/09 (Nr. der Bekanntmachung im Anzeiger).

Ferner wird allen **Beziehern** der beiden Blätter mitgeteilt, daß **Nachlieferungen** einzelner Stücke nur kostenfrei erfolgen, wenn **die Postanstalt spätestens am Tage nach dem regelmäßigen Erscheinen** davon Kenntnis erhält, daß das zuständige Amtsblatt pp. nicht geliefert worden ist.

Die Amtsblattsstelle der Königlichen Regierung.

Herausgegeben von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.